

14/SN-251/ME
von 3

REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium für Umwelt,
Jugend und Familie

SEKTION V

An die
Parlamentsdirektion

Dr. Karl Renner-Ring 3
1010 Wien

A-1020 Wien, Untere Donaustraße 11

Telefon: (0222) 211 32-0

Durchwahl: 5111

Telefax Nr. (Sektion V):
(0222) 211 32 / 5020

DVR:0441473

Sachbearbeiter: Glasel

Wien, den 28. September 1992

Zl. 08 4620/3-V/4/92-G1

Dr. Wissel

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes
über das Verbot der Einfuhr
von radioaktiven Abfällen

Betreff	GESETZENTWURF
Zl.	Mf. -GE/19.1-PE
Datum:	16. OKT. 1992
Verteilt	16.0kt. 1992 (Handwritten signature)

Beiliegend werden 25 Exemplare der Stellungnahme des Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie zum gegenständlichen Entwurf übermittelt.

Für die Bundesministerin:

L i s t

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Altenburger



REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium für Umwelt,
Jugend und Familie

SEKTION V

An das
Bundesministerium für
Gesundheit, Sport und
Konsumentenschutz

Radetzkystraße 2
1030 Wien

A-1020 Wien, Untere Donaustraße 11
Telefon: (0222) 211 32-0
Durchwahl: 5111
Telefax Nr. (Sektion V):
(0222) 211 32 / 5020
DVR:0441473
Sachbearbeiter: Glasel

Wien, den 28. September 1992

Zl. 08 4620/3-V/4/92-G1

**Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes
über das Verbot der Einfuhr
von radioaktiven Abfällen**

Zu dem von Ihnen dem Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes über das Verbot der Einfuhr von radioaktiven Abfällen, GZ 32.201/2-III/11/92, gibt das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie folgende Stellungnahme ab:

Zu § 1: Es wäre zu prüfen, ob nicht bestimmte Ausnahmen, z.B.: für Analyse oder begrenzte Mengen zur Entwicklung von Verfahren erforderlich sind.

Zu § 2: Es wird angeregt, die Definition des Begriffs "radioaktive Abfälle" für den Normadressaten verständlicher zu gestalten.

Aus § 10 des Strahlenschutzgesetzes, BGBl. Nr: 227/1969 lässt sich nur entnehmen, unter welchen Voraussetzungen der Umgang mit radioaktiven Stoffen einer Bewilligung bedarf, beschreibt aber die radioaktiven Stoffe nicht näher.

- 2 -

Es erscheint zweckmäßig, für die Abgrenzung der radioaktiven Abfälle von den nicht radioaktiven Abfällen die Grenzwerte des § 6 der Strahlenschutzverordnung BGBl. Nr. 47/1972, heranzuziehen.

Zu § 3: Das richtige Zitat des AWG hätte zu lauten:
"Abfallwirtschaftsgesetz, BGBl. Nr. 325/1990"

Zu § 4: Die Zuständigkeit des Landeshauptmannes in erster Instanz für Feststellungsverfahren wird als sinnvoll erachtet, da dieser über die entsprechenden Sachverständigen verfügt.

Für die Bundesministerin:

L i s t

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Abdruckungen